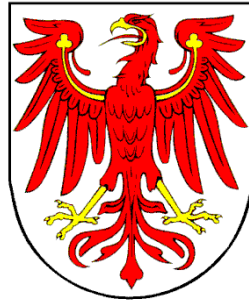


# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 25/26

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

S.,

Beschwerdeführer,

wegen       Schriftsatz des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 15. Mai 2015 - 3133 E III.025/15 (II.6) u. a.

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

**b e s c h l o s s e n :**

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer „die Referats-Schrift/Bescheid des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, nun Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Az.: 3313 - E111.025/15 (11.6) vom 15.05.2015 ff.“ beanstandet, ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 1. Soweit das Begehren darauf gerichtet ist, das Ministerium zur Zahlung des bisherigen Aufwands des Beschwerdeführers in Höhe von über 15.000,00 Euro zu verpflichten, kann dies nicht zulässig mit der Verfassungsbeschwerde verfolgt werden. Das Verfassungsgericht entscheidet im Verfahren der Verfassungsbeschwerde allein darüber, ob der Beschwerdeführer durch eine staatliche Handlung oder Unterlassung in eigenen, durch die Verfassung verbürgten Rechten verletzt wird (§ 50 Abs. 2 VerfGGBbg). Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt das Verfassungsgericht die Entscheidung auf (§ 50 Abs. 3 VerfGGBbg). Dagegen kann mit der Verfassungsbeschwerde nicht erreicht werden, dass das Verfassungsgericht auf bestimmte Kostenentscheidungen hinwirkt oder diese gar selbst trifft.
- 3 2. Das Vorbringen des Beschwerdeführers genügt zudem nicht den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg. Der Beschwerdeführer hat die Verletzung eines Grundrechts der Verfassung des Landes Brandenburg nicht schlüssig aufgezeigt. Es fehlt zudem an einer nachvollziehbaren und geordneten Sachverhaltsdarstellung.
- 4 Das Verfassungsgericht ist nicht dazu angehalten, die übermittelten Anlagen auf substantiierungsfähige Ausführungen zu durchsuchen und Amtsaufklärung durch Aktenbeiziehung zu betreiben. Es ist die Sache des Beschwerdeführers, eine den Begründungsanforderungen genügende Beschwerdeschrift vorzulegen (vgl. Beschluss vom 21. November 2025 - VfGBbg 55/24 -, Rn. 7 m.w.N., juris). Die Begründung soll das Verfassungsgericht in die Lage versetzen, den angegriffenen Hoheitsakt ohne eigene weitere Nachforschungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen (Beschluss vom 17. Januar 2025 - VfGBbg 26/23 -, Rn. 55 m.w.N., juris). Dementsprechend hat ein Beschwerdeführer formal und inhaltlich den Sachverhalt, die einfach-rechtliche sowie die verfassungsrechtliche Rechtslage entspre-

chend den gesetzlichen Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGG Bbg aufzubereiten (vgl. Beschluss vom 11. Oktober 2024 - VfGG Bbg 23/21 -, Rn. 18, juris). Daran fehlt es hier. Die Beschwerdeschrift lässt eine geordnete Sach- und Verfahrensdarstellung vermissen. Auch aus dem Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 2. März 2026 sowie dessen Anlagen ergibt sich eine solche nicht.

5 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß